

Der höchste dänische Orden ist der sogenannte Elephanten-Orden, wahrscheinlich unter Canut IV. gegen 1190 gestiftet. In der ältesten Zeit wurde dieser Ritterorden „Bruderschaft der heil. Jungfrau Maria“ genannt. Das Ordenszeichen war eine goldene Medaille, auf der einen Seite mit dem Bilde der unbefleckten Empfängnis, auf der anderen Seite war ein Elefant mit einem thurmförmigen Castell abgebildet. Interessant ist die Thatfache, daß der Glaube an die unbefleckte Empfängnis der heil. Jungfrau schon vor Jahrhunderten durch einen eigenen Ritterorden gefeiert wurde, und das in einem von Rom, dem Centrum der Christenheit, so weit entlegenen Lande.

Bestimmungen des bayerischen Staates über einige Schul- und Armensachen.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

1) Entscheidungen, welche über die Beitragspflicht zu dem Bedarfe einer Sprengelschule in einem ohne Beziehung der Schulsprengel-Vertretung gepflogenen Streitverfahren ausschließlich den beteiligten Gemeinden des Schulsprengels gegenüber erlassen sind, können der Schulsprengel-Vertretung nicht präjudicieren.

Auf die Geschäftsführung der Schulsprengel-Vertretung sind die Vorschriften über den Geschäftsgang der Gemeindebehörden im Allgemeinen analog anzuwenden und ist daher zur Gültigkeit eines Beschlusses der Schulsprengel-Vertretung die vorgängige Ladung auch der auswärtigen Mitglieder nothwendig (B.-G.-H.-G. v. 27. Juli 1887¹⁾). Die Geschäfte führt die Gemeinde-Verwaltung der Schulsprengel-Gemeinde (B.-G.-H.-G. v. 25. Febr. 1887²⁾).

2) In einem auf die Organisation einer Schule nach Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes bezüglichen Streitverfahren kann gegenüber der Gemeinde bzw. dem Schulsprengel nicht ein einzelner Bewohner als Partei auftreten; die Berechtigung zu einer Klage oder zu einer Beschwerde im Gebiete des streitigen Rechtes überhaupt wird nämlich durch das Vorhandensein eines als verletzt erachteten individuellen Rechtsanspruches bedingt; ein solcher individueller Rechtsanspruch eines Gemeinde- oder Schulsprengel-Bewohners auf die Erfüllung einer der im Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes normierten Verbindlichkeiten besteht aber im Allgemeinen nicht. (B.-G.-H.-G. v. 14. Oct. 1887.³⁾)

3) Handelt es sich in einem Streit um die Errichtung einer neuen Schule oder Lehrstelle auf Grund des Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. Nov. 1861, so ist die zweite und letzte Instanz

¹⁾ Samml. IX. p. 191. — ²⁾ Samml. IX. p. 55. — ³⁾ Samml. IX. p. 255, 260.

der B.-G.-H. (Brdg. v. 26. Aug. 1883 § 14 Abs. 1). Die Zuständigkeit des B.-G.-H. gemäß Art. 10 §. 18 des B.-G.-H.-Ges. ist aber nicht gegeben, wenn unter Anerkennung der Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 3 des Schulbedarfsges. v. 10. Nov. 1861 mit der Beschwerde zum B.-G.-H. die Einführung des Abtheilungs-Unterrichtes anstatt der Errichtung einer neuen Lehrstelle angestrebt wird (B.-G.-H.-E. v. 10. Febr. 1888.¹⁾)

4) Die Niederbayerische Regierung hat durch R.-E. v. 11. Apr. 1888²⁾ ein neues Formular für die Schulüberweisungs-Scheine angeordnet; die Ausstellung von Austritts-Zeugnissen für die verziehenden Schüler auf jene Schüler beschränkt, welche derselben zum Zwecke der Zulassung zu den Aufnahmeprüfungen an Latein- und Realschulen zc. bedürfen, und die durch R.-E. v. 1. März 1884 angeordnete Vorlage der Schulüberweisungs-Scheine mit den jährlichen Schulvisitations-Verhandlungen erlassen.

In Schwaben hat gemäß R.-E. v. 27. Juli 1888³⁾ das von der schwäbischen permanenten Schulausstellung hergestellte Formular für Schulüberweisungs-Scheine in Verwendung zu kommen.

5) Durch Oberpfäl. R.-E. v. 27. December 1887⁴⁾ sind die Satzungen des Kreisvereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordenen Schullehrer in der Oberpfalz abgeändert worden. Nach § 10 haben als jährlichen Beitrag die Schullehrer und die nach § 3 Z. 2 dem Vereine angehörigen Lehrer an den Lehrerbildungs-Anstalten 10 M.; alle übrigen beitragspflichtigen Vereinsmitglieder 8 M. jährlich zu entrichten. Nach § 12 betragen die Pensionen: A. Für die Schullehrer und die dem Vereine angehörigen Lehrer an den Lehrerbildungs-Anstalten vom 1. bis vollendeten 20. Dienstjahre jährlich 852 M., vom 20.—25. Dienstjahre 912 M., vom 25.—30. Dienstjahre 972 M., vom 30.—35. Dienstjahr 1032 M., vom 35.—40. Dienstjahre 1092 M., vom vollendeten 40. Dienstjahre an 1152 M.; B. Für Schulverweiser, Schulgehilfen, weltliche Lehrerinnen, Schulverweiserinnen und Hilfslehrerinnen ohne Rücksicht auf das Dienstesalter 808 M.

6) Die umfangreiche M.-E. v. 17. Juni 1888⁵⁾ über die Gehaltsaufbesserung der Schullehrer wurde sicherlich in allen Kreisamtsblättern publicirt und darf daher als bekannt vorausgesetzt werden.

7) Mehrere Erkenntnisse des Reichsgerichtes über körperliche Züchtigung in der Schule sind bemerkenswerth:

Das Züchtigungsrecht der Lehrer darf nicht nach privatrechtlichen Normen, sondern nur nach den Vorschriften bemessen werden,

¹⁾ Samml. IX. p. 379. — ²⁾ R.-M.-Bl. p. 32. — ³⁾ R.-M.-Bl. p. 167.
— ⁴⁾ R.-M.-Bl. p. 75. — ⁵⁾ R.-M.-Bl. p. 183.

welche auf Grund der bestehenden gesetzlichen Organisation des Schulwesens im gesammten Staatsgebiete von den zum Erlasse solcher Bestimmungen zuständigen Behörden ausgegangen sind. Jede mit Ueberschreitung dieser Grenzen vorgenommene Körperverletzung ist objectiv rechtswidrig und sie wird dies auch subjectiv, sobald sich der Handelnde der Grenzen der ihm gezogenen Schranken bewußt war. Ist die an sich gewollte Thätigkeit mit bewußter Ueberschreitung der Grenzen des eingeräumten Züchtigungsrechtes zu einem rechtswidrigen Eingriffe in die körperliche Integrität des Gezüchtigten geworden, so ist nur der gewöhnliche Thatbestand einer einfachen Körperverletzung oder einer Mißhandlung im Sinne des § 223 des St.-G.-B. erforderlich, um die Handlung als strafbar im Sinne des § 340 des St.-G.-B. erscheinen zu lassen. Eine fahrlässige Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechtes wird dann anzunehmen sein, wenn Jemand in Unkenntnis der Grenzen seines Rechtes solches unbewußt überschreitet und hiebei Folgen verursacht, die er bei entsprechender Sorgfalt gleichwohl hätte voraussehen können (R.-G.-E. v. 5. Jan. 1884).¹⁾

Eine als vorfällige Mißhandlung im Amte strafbare Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes seitens eines Lehrers liegt nur dann vor, wenn der Lehrer sich dieser Ueberschreitung bewußt gewesen ist (R.-G.-E. v. 1. Dec. 1887).²⁾

In Bayern ist der Lehrer befugt, Schüler und Schülerinnen wegen gröberer Verfehlungen durch körperliche Züchtigung mit der Ruthe oder einem Stäbchen zu bestrafen. Wer eine andere körperliche Züchtigung anwendet, hat sich hiedurch gänzlich außerhalb des Bereichs eines ihm zustehenden Rechtes gestellt und eine an sich widerrechtliche Mißhandlung ausgeführt (R.-G.-E. v. 2. Jan. 1883).³⁾

Die unterfränkische Regierung hat durch R.-E. vom 23. Nov. 1888⁴⁾ angeordnet:

Wenn auch die Volksschule des Strafmittels der körperlichen Züchtigung nicht ganz entbehren kann, so soll von demselben in der Regel doch erst nach Erschöpfung der anderen Strafarten und nur zur Ahndung gröberer Verfehlungen, dann bei fortgesetzter Trägheit und in Fällen, welche Bosheit, Verstocktheit und Sittenroheit bekunden, Gebrauch gemacht werden. — Niemals darf der Schüler durch die Züchtigung an seiner Gesundheit geschädigt werden; sie ist daher bei schwächlichen und kränklichen Kindern vorweg ausgeschlossen; auch darf sie nur in einer Weise geschehen, daß die Schamhaftigkeit, wie überhaupt, so namentlich bei den Mädchen nicht verletzt wird. — Die körperliche Züchtigung darf nur durch

¹⁾ R.-M.-B. p. 370. — ²⁾ Münchener Fremdenblatt 1888, Nr. 39. — ³⁾ R.-M.-B. 1888, p. 366. ⁴⁾ R.-M.-B. 1888, p. 134.

einige (im höchsten Falle sechs) Streiche mittelst einer Ruthe oder eines mäßig starken biegsamen Stöckchens oder Röhrenchens und zwar auf die flache Hand oder das Hintertheil vollzogen werden. — Niemals soll die Züchtigung im Geheimen, sondern womöglich in Anwesenheit der Schüler, und zwar in der Regel nicht während des Unterrichtes, sondern erst nach der Schulzeit oder Schulstunde erfolgen. — Auch soll der Lehrer nicht in überwältigendem Unwillen . . . strafen. — Mißhandlungen, wie Schlagen und Stoßen ins Gesicht, auf Kopf und Rücken, Reißen an den Haaren und Ohren u. sind strengstens verboten. — Bei schweren Vergehungen und in Zweifelsfällen soll der Lehrer dem Local-, beziehungsweise Stadt- schulbezirks-Inspector behufs weiterer Verfügung Anzeige erstatten. — Die von dem Inspector verhängte Strafe der körperlichen Züchtigung wird in dessen Beisein durch den Schul-, beziehungsweise Gemeinbediener vollzogen.

*

1) Streitigkeiten über die ^{*}Verpflichtung zur Uebernahme der Vorstandschaft eines Armenpfllegschaftsrathes sind keine Verwaltungsrechtssachen, sondern competiren zur activen Verwaltung (B.-G.-H.-G. v. 13. Mai 1887).¹⁾

2) Wird die Verbindlichkeit zur Leistung von Kosttagen an Gemeindecarme wegen ungleichmäßiger Vertheilung oder wegen Anwendung eines unbilligen Maßstabes bestritten, so liegt eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 §. 30 des B.-G.-H.-G. vor. — Hierdurch ist aber eine staatsaufsichtliche Würdigung der Gesetzmäßigkeit der auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Armengesetzes erlassenen Beschlüsse der Gemeindeverwaltung und des Armenpfllegschaftsrathes keineswegs unbedingt ausgeschlossen (B.-G.-H.-G. v. 10. Juni 1887).²⁾

3) Wenn in einem Vertrage Jemand sich einer Ortsgemeinde gegenüber zu bestimmten Diensten verpflichtete, dagegen diese eine gewisse Gegenleistung und im Falle der Noth die Unterstützung desselben und seiner Angehörigen zusicherte, so ist dieser Vertrag ein privatrechtlicher, weil er in der freien Willensbestimmung der Contractanten und nicht in einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der selben seinen Grund hat. Die privatrechtliche Natur dieser Verpflichtung wird ihr nicht dadurch entzogen, daß nach Art. 5 des Armengesetzes, also nach einer Bestimmung des öffentlichen Rechtes, die Armenpflegen befugt sind, die von ihnen gemachten Aufwendungen von dem hiezu privatrechtlich Verpflichteten ersetzt zu verlangen; denn es kommt bei der Zuständigkeit lediglich auf die rechtliche Natur der Unterstützungspflicht an (Entf. des G.-H. f. Competenzconfl. v. 16. Mai 1888).³⁾

¹⁾ Samml. IX., p. 125. — ²⁾ Samml. IX., p. 156. — ³⁾ Beil. III. §. G. u. Bd. VI. v. 1888.